

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. August 1928, Nummer 15

Autor(en): **A.U.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **73 (1928)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. August 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal

Nummer 15

Inhalt: Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und die Schulgesetzgebung – Aus dem Erziehungsrat – Das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Kanton Zürich.

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und die Schulgesetzgebung

Die folgenden Ausführungen, die gemäß Beschluß des Vorstandes des Zürcher. Kant. Lehrervereins an dieser Stelle erscheinen, wollen lediglich auf die veränderten Rechtsverhältnisse aufmerksam machen, wie sie durch das Gemeindegesetz mit Rücksicht auf die Schulgesetzgebung geschaffen wurden. Sie machen absolut keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dürfen durchaus nicht als verbindlich betrachtet werden. Manche Bestimmungen des neuen Rechtes sind in ihrer Auswirkung dem Referenten unklar, und in allen konkreten Fällen wird eine sorgfältige Prüfung, sehr oft wohl nur durch einen Rechtskundigen erst die notwendige Klarheit schaffen müssen, wodurch die Institution der Rechtsberatung im Z. K. L.-V. aufs neue an Bedeutung gewinnen wird.

Durch die Annahme des Gemeindegesetzes sind aus der Schulgesetzgebung außer Kraft gesetzt worden und können in der Gesetzessammlung gestrichen werden:

1. Das Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden vom 19. Mai 1878.
2. Das Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904.
3. Die §§ 26—36, 42—49, 89—97, 104, 105, 119 und 120 des ersten Teiles des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859.
4. Die §§ 5—9 und 60—62 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.

Das Gemeindegesetz kennt die Sekundarschulkreisgemeinden nicht mehr; es unterscheidet nur noch zwischen Primarschulgemeinden und Sekundarschulgemeinden und regelt die Verhältnisse der letztern immer im Zusammenhang mit denen der ersteren. Vollständige Vereinigung der beiden Gemeindearten kann auf freiwilligem Wege oder durch Beschluß des Kantonsrates erfolgen. Eine Neubildung von Schulgemeinden kann ebenfalls durch Beschluß des Kantonsrates geschehen; sie ist aber nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und die neue Gemeinde ohne übermäßige Beanspruchung des Staates und der Steuerpflichtigen die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben aufzubringen vermag (§ 4 G.-G.). Über die Vereinigung sind besondere gesetzliche Bestimmungen nicht mehr nötig, da durch das Gemeindegesetz als solches sämtliche bisherige Schulgemeinden eines Schulkreises zu einer Schulgemeinde vereinigt wurden.

Aufgehoben sind sämtliche Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über Bestand und Erwählung der Schulpflege, des Präsidenten, Schreibers und Verwalters, ebenso die bisherigen Bestimmungen über die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege, ihren Ausstand und die Vorschrift, daß die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse den letzteren mündlich oder schriftlich mitzuteilen seien. An Stelle dieser Bestimmungen ordnet § 55 G.-G. die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Gemeindeordnung, § 58 die Wahl des Schreibers und § 59 die Gutsverwaltung. § 62 verlangt für jeden dieser Funktionäre die Wahl eines Stellvertreters für die ganze Amtsdauer. § 63 al. 3 schreibt für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten die Ausrichtung eines Taggeldes oder einer festen Besoldung vor und § 64 ordnet die Befugnisse der Behörden im allgemeinen, während die §§ 65—68 die Geschäftsführung festlegen. Neu ist hier namentlich der § 66 über die Beschlußfassung, mit der wichtigen Festlegung des Stimmzwanges für die Behördemitglieder und der Regulierung des Stimmrechtes, des Präsidenten und ferner § 68 al. 3, wornach auch die Schulpflege innert zehn

Tagen für geeignete Veröffentlichung von Auszügen ihrer Verhandlungen und Beschlüsse zu sorgen hat. § 70 verlangt u. a., daß die Lehrer in Ausstand zu treten haben, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, sagt aber nichts mehr davon, daß ihnen die gefaßten Beschlüsse mitzuteilen seien. § 71 bringt für Mitglieder, Beamte und Angestellte die gesetzliche Schweigepflicht. Organisation und Befugnisse der Schulpflegen werden durch die §§ 81 und 82 speziell geregelt. Es sind diese beiden Paragraphen auch für die Lehrerschaft von besonderer Bedeutung, liegt doch hier die Möglichkeit vor, die Teilnahme der Lehrerschaft an den Pflegesitzungen durch die Gemeindeordnung auf eine Abordnung zu beschränken. Für die außerordentliche Gemeindeorganisation fallen mit Rücksicht auf die Schule ganz besonders in Betracht die §§ 112—114.

Die §§ 42—49 des Unterrichtsgesetzes, die sich mit der Schulgutsverwaltung befaßten, fallen dahin, weil durch das Gemeindegesetz die Schulgutsverwaltung unter die gleichen Bestimmungen gestellt wird, wie alle andern Gutsverwaltungen (§ 59 G.-G.).

Eine Ersetzung der unter dem Titel Leistungen der Schulgenossenschaften befindlichen §§ 89—96 des Unterrichtsgesetzes, die zum Teil schon früher aufgehoben worden waren, war im neuen Gesetz nicht nötig. Außer Kraft gesetzt sind auch die §§ 104 und 105 des U.-G. mit der Vorschrift, daß bei Sekundarschulkreisgemeinden der Schulort für die erforderlichen Lokalitäten und deren Reinigung und Heizung zu sorgen habe. Im Gemeindegesetz wird darüber gar nichts gesagt; es ist deswegen anzunehmen, daß für den Schulort innerhalb der Sekundarschulgemeinde keine Extraverpflichtungen mehr bestehen. Mit den §§ 119 und 120 des U.-G. fallen auch die Bestimmungen, daß bei der Ausrichtung von Stipendien an Sekundarschüler neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen sei.

Im Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 sind die §§ 5—9 über die Schulkreise und die Schulgemeinden gestrichen worden, und damit fiel auch die Bestimmung, wornach die Schulpflege allein zu entscheiden hatte über die Benutzung der Schullokalitäten zu anderen als Unterrichtszwecken. An Stelle dieses § 8 des Gesetzes betreffend die Volksschule trat § 17 des G.-G., nach welchem nun die politischen Gemeinden berechtigt sind, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes und des Unterrichts dabei nicht gestört wird, sich der öffentlichen Kirchen und Kirchtürme samt Zugehör, ferner der Schulhäuser und Turnhallen für öffentliche Zwecke zu bedienen.

Schließlich fallen dem Gemeindegesetz auch die §§ 60—62 des Volksschulgesetzes zum Opfer, die Bestimmungen über die Einteilung in Sekundarschulkreise, das Minimum der Schülerzahl für die Errichtung neuer Sekundarschulen und über die Aufhebung bestehender Schulen enthielten. Schade ist es für den zweiten Absatz von § 62, in welchem der Anspruch des Lehrers auf die volle Besoldung bis zum Schlusse der Amtsdauer festgelegt ist, auch wenn die Lehrstelle vor Schluß der Amtsdauer aufgehoben werden müßte.

Von besonderer Bedeutung kann § 10 des Gemeindegesetzes werden, der bestimmt, daß bei Vereinigung von Schulgemeinden unter sich oder mit politischen Gemeinden die bisherigen Schulen in der Regel bestehen bleiben, daß aber die Schulbehörden bei der Schülerzuteilung, die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen, z. B. Klassenzusammenzüge, vornehmen können. § 51 bringt die gesetzliche Regelung des Anfragerrechtes in der Gemeindeversammlung, das auch bei den Schulgemeinden seine Bedeutung erlangen kann. § 160, al. 3 setzt fest, in welcher Weise

vorzugehen ist, wenn gegen Behördemitglieder, Beamte und Angestellte eine Strafuntersuchung eröffnet wird. Vom Volke Gewählte können von ihrer Aufsichtsbehörde in ihren Dienstverrichtungen eingestellt werden. Der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung und den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung erfolgt nach Beendigung des Strafverfahrens. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarrecht einzelner Behörden, Beamter und Angestellter.

Damit sind die wichtigsten Hinweise auf Unterschiede zwischen altem und neuem Recht, soweit sie sich auf die Schule beziehen, so ziemlich gegeben. Wenn damit erreicht wäre, daß die Leser des „Päd. Beob.“ sich gründlich mit den Veränderungen vertraut machen würden, so hätten sie wohl selbst davon den größten Nutzen und würden sich hie und da eine unangenehme Situation ersparen.

-rr-

Aus dem Erziehungsrat

2. Quartal 1928

1. In der Erziehungsratssitzung vom 11. April 1928 wurden die Ergebnisse der *Primarlehrerprüfungen 1928* entgegengenommen. Darnach konnten alle 43 Kandidaten patentiert werden, und zwar 22, 17 männliche und 5 weibliche, vom Staatlichen Seminar in Küsnacht, 8 weibliche vom Lehrerinnenseminar in Zürich und 13 männliche vom Evangelischen Seminar in Untersträß. Bei einem Kandidaten beantragte der zuständige Lehrerkonvent, diesem das Wählbarkeitszeugnis vorläufig nicht zu gewähren, da dessen Einstellung zur Arbeit keine Gewähr für gewissenhafte Pflichterfüllung als Lehrer biete. Im Schoße des Erziehungsrates, nach dessen Beschluß nun der erwähnte Kandidat das Wählbarkeitszeugnis als zürcherischer Primarlehrer erst nach einer zweijährigen Bewährung im Schuldienst erhalten soll, wurde immerhin der Ansicht Ausdruck gegeben, es sei nicht verständlich, wie der fragliche Lehrerkonvent einen Schüler von Klasse zu Klasse habe promovieren können, um erst am Schluß der Seminarzeit zu der Überzeugung zu gelangen, daß ihm die Eignung zum Lehrerberuf fehle. Sieben nicht zürcherische Abiturienten des Evangelischen Seminars in Zürich 6 erhielten in Ausführung des Erziehungsratsbeschlusses vom 9. März 1915 lediglich das Patent, nicht aber das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer.

2. Nachdem anfangs April 1928 der zweijährige *Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen* seinen Abschluß erreicht hatte, wurden am 11. April 20 Kandidatinnen, gestützt auf die Ergebnisse der Prüfungen und die Anträge der Prüfungskommission, das Patent ausgestellt.

3. An der *Diplomprüfung der Kantonalen Handelsschule in Zürich* erhielten von 60 Schülern der IV. Klasse deren 59 das Diplom. Die wenig gute Aussprache im Französischen und ungenügende Leistungen in den Aufsätzen in dieser Fremdsprache wurden in der Sitzung der Prüfungskommission dem Umstand zugeschrieben, daß in Zürich die Erlernung der für Handel und Wandel so wichtigen zweiten Landessprache erst mit dem 12. Jahre einsetze; es kam deshalb der Wunsch zum Ausdruck, die Aufsichtskommission möchte die Ansetzung eines früheren Beginnes des Französischunterrichts prüfen. Diese verwies auf die gesetzlichen Bestimmungen, deren Änderung nicht in der Macht der Behörden liege; hingegen hielt sie dafür, es dürfte diese Frage mit derjenigen des Anschlusses der Sekundarschule an die 5. Klasse der Primarschule bei der nächsten Revision des Unterrichtsgesetzes Gegenstand der Beratung werden.

4. Ende März 1928 ging nach zweijähriger Dauer wieder ein von der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins veranstalteter *Kurs zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen* zu Ende. Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfungen und auf den Antrag der Prüfungskommission wurden in der Sitzung vom 11. April 1928 16 Kandidatinnen als Haushaltungslehrerinnen patentiert.

5. Auf Antrag des Eidgenössischen Departementes des Innern und die Empfehlung der Eidgenössischen Maturitätskommission beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 30. März 1928, das *Gymnasium der Kantonsschule in Zürich* in das Verzeichnis derjenigen schweizerischen Lehranstalten aufzunehmen, deren *Matu-*

ritätsausweise in Typus A und B für die Zulassung zu den Eidgenössischen Medizinalprüfungen und für den prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule anerkannt werden. Von diesem Beschlusse nahm der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 11. April Kenntnis.

6. An der Kantonalen Schulausstellung 1927 stellte Sekundarlehrer Hans Hösli eine Anzahl *Tabellen für den Klassenunterricht in Grammatik und Phonetik der französischen Sprache* aus. Auf Veranlassung des Verfassers erstellte die Graphische Anstalt Gebrüder Fretz A.-G. in Zürich eine kleine Auflage, von der den stadtzürcherischen Sekundarschulen eine Anzahl Kollektionen zur Verwendung im Unterricht überlassen wurden. Die Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag fand, es sollten auch die Sekundarschulen der Landschaft mit diesem Werke, das eine Reproduktion der Tabellen in den *Eléments de langue française* darstelle und sicherlich ein willkommenes Klassenlehrmittel bedeute, versehen werden. Auf ihren Antrag beschloß denn auch der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 11. April, das genannte Tabellenwerk unter die empfohlenen Lehrmittel aufzunehmen.

7. Zur Prüfung der Kapitelsgutachten über das von Dr. Karl Egli bearbeitete *Chemielehrmittel für die Sekundarschule* wurde in der Sitzung vom 11. April eine aus Erziehungsrat Prof. Dr. A. Gasser in Winterthur als Präsident, Lehrmittelverwalter E. Kull in Zürich als Protokollführer und den Sekundarlehrern J. Hägi in Zürich V, W. Spieß in Stäfa, E. Egli in Pfäffikon, K. Volkart in Winterthur und F. Spälti in Rümlang zusammengesetzte Kommission bestellt und ihr der Auftrag erteilt, dem Erziehungsrat bis zum 31. Dezember 1928 Bericht und Antrag einzureichen.

8. Die Lehrerschaft des Bezirkes Horgen postulierte in einer den 12. November 1927 datierten Eingabe an den Erziehungsrat die *Umgestaltung der Rechenlehrmittel der Primarschulstufe*. Einmal werden darin kleinere Änderungen, wie z. B. Umstellungen von Aufgabengruppen, Ersetzen von zu schwierigen eingekleideten Aufgaben durch leichtere verlangt, die ohne Lehrplanrevision bei Neuaufgaben der Bücher anzubringen wären, und sodann werden Änderungen z. B. hinsichtlich der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Schuljahre usw. befürwortet, die nur auf Grund einer Revision des Lehrplanes vorgenommen werden können. Die Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag, der die vorgebrachten Wünsche von der Erziehungsdirektion zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen worden waren, wies in ihrem Berichte auf die in den Jahren 1926 und 1927 erstellten großen Auflagen der Rechenlehrmittel hin, in denen wenigstens den Verhältnissen der seit 1914 eingetretenen veränderten Lebenshaltung Rechnung getragen worden sei. Sie ist aber der Meinung, es sei auf die Angelegenheit, soweit sie die kleineren Anliegen betreffe, zurückzukommen, wenn die Vorräte der neuen Bücher zu Ende gehen, die Fragen grundsätzlicher Natur hingegen könnten erst anläßlich einer Lehrplanrevision behandelt werden. Der Erziehungsrat stellte sich in der Sitzung vom 11. April 1928 auf den nämlichen Standpunkt und beschloß, der erwähnten Eingabe könne zurzeit keine Folge gegeben werden und es seien die vorgebrachten Wünsche bis zum Zeitpunkt der Erstellung von Neuaufgaben der genannten Rechenbücher, beziehungsweise der Inangriffnahme der allgemeinen Revision des Lehrplanes für die Volksschule zurückzulegen.

9. Unter Verdankung wurde vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 11. April vom Berichte von Sekundarlehrer J. Greuter über die beiden in Winterthur veranstalteten *Bezirkszeichnerkurse 1. Stufe* Kenntnis genommen. Der Kurs A zählte 19 Teilnehmer und dauerte vom 25. November 1926 bis 14. September 1927; der Kurs B umfaßte 20 Teilnehmer und fiel in die Zeit vom 18. Mai 1927 bis 1. Februar 1928. Der programmäßig vorgesehene Zeichenstoff wurde in 13 ganztägigen Übungen durchgearbeitet. Der Kursleiter stellte den Teilnehmern über das bekundete Interesse und den Arbeitseifer ein gutes Zeugnis aus. Die Kosten beliefen sich für beide Kurse zusammen auf 2585 Fr., wovon 1325 Fr. auf die Leitung, Fr. 1186.40 auf die Entschädigungen an die Teilnehmer und Fr. 73.60 auf die Materialien entfielen. Obwohl sich nach Ansicht des Berichterstatters die Freiwilligkeit im Besuche der Kurse im allgemeinen bewährt hat, konnte er nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß gerade eine Reihe jener Lehrkräfte in den Übungen fehlten, die einer Instruktion im Fache des Zeichnens

wohl am ehesten bedürftig wären. Zur Weiterführung und Befestigung empfahl er sodann die Veranstaltung von „Zeichenkränzchen“ und Einführung einer auf fünf bis sechs Jahre beschränkten, „nicht zensurierenden Inspektion“, die den Lehrern, namentlich den unbeholfenen Zeichnern, mit Rat und Tat beistehen und sich bemühen würde, ihrem guten Willen durch fachmännische praktische Winke zum dauernden Erfolge zu verhelfen. Der Erziehungsrat beschloß, es den einzelnen Lehrervereinigungen zu überlassen, das in den Zeichenkursen Gelernte weiter zu üben, und von der Schaffung eines Zeicheninspektorates abzusehen.

10. In der Aussprache, die sich in der Sitzung vom 24. April an die Kenntnisgabe der Änderungen und Ergänzungen, die am Beschlusse über die *Zuteilung von Verwesereien* nachträglich vorgenommen werden mußten, anschloß, wurde darauf hingewiesen, wie schwer es halte, gewisse Stellen, namentlich an Anstaltsschulen, zu besetzen. So meldete sich auf erfolgte Ausschreibung hin an eine Stelle an der Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder in Regensberg eine einzige zürcherische Lehrerin, und erhielt gar das Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal für zwei Lehrstellen keine annehmbare Offerte. Unter diesen Umständen sahen sich die Anstaltsleitungen veranlaßt, sich nach außerkantonalen Lehrkräften umzusehen. Einem Wunsche der Behörde entsprechend, erklärte sich der Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate bereit, die erwähnte Tatsache im Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins zur Sprache bringen zu wollen. Dies geschah, und bereits ist ein Mitglied beauftragt, die Ursachen der Erscheinung festzustellen.

11. In der Sitzung vom 24. April wurde vom Berichte der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich über die von ihr veranstalteten *Kurse zur Einführung in das Druckschriftleseverfahren* Kenntnis genommen. An den drei Kursen, von denen zwei in Zürich und einer in Winterthur durchgeführt wurden, beteiligten sich 99 Lehrer und Lehrerinnen. Als Kursleiter wirkten die Lehrerinnen E. Schäppi und A. Kleiner in Zürich und E. Bleuler, Lehrer an der Seminarübungsschule in Küsnacht. An die Kurskosten, die sich auf Fr. 168.35 beliefen, erhielt die Konferenz einen Beitrag von 150 Fr.

12. In der Delegiertenversammlung des Zürich. Kant. Lehrervereins vom 16. Juni 1928 gab der Vorsitzende, wie bereits in der letzten Nummer des „Päd. Beob.“ mitgeteilt wurde, im Anschluß an die Verlesung zweier Eingaben, die sich gegen den Beschluß des Erziehungsrates vom 17. Januar 1928 über die Bestellung von *Turnexperten* aussprechen, Kenntnis von dem Kantonalvorstand in der fraglichen Angelegenheit unternommenen Schritte, und es wurde ein Bericht hierüber in unserem Organ in Aussicht gestellt. Nachdem nun aber in Nr. 7 des „Amtlichen Schulblattes“ vom 1. Juli 1928 von der Erziehungsdirektion in ausführlicher Weise die Stellungnahme und Auffassung des Erziehungsrates in der für das Schuljahr 1928/29 vorgesehenen Aufsicht über den Turnunterricht, wie sie sich in der Beratung vom 15. Mai ergeben hatte, dargetan und die für die Tätigkeit der Turnexperten erlassene Wegleitung, die in einigen nicht unwesentlichen Punkten die in Nr. 2 des „Amtlichen Schulblattes“ vom 1. Februar 1928 erschienene modifiziert, bekannt gegeben worden ist, glauben wir, an diesem Orte nunmehr von einer weitem Berichterstattung Umgang nehmen zu können. Nur Eines sei hier noch festgestellt: Würden die Mitteilungen im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Februar 1928 in der Fassung, wie sie das „Amtliche Schulblatt“ vom 1. Juli 1928 brachte, erschienen sein, so wäre sehr wahrscheinlich bei Behörden und Lehrerschaft weniger Widerspruch ausgelöst worden. Dieses Entgegenkommen im Ton, der eben doch die Musik macht, war es denn auch, das uns die Ablehnung des von uns gestellten Antrages, es möchte von der Bestellung von Turnexperten abgesehen werden, weniger schmerzlich gestaltete.

13. Nachdem vom Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat schon zweimal ohne Erfolg der Wunsch geäußert worden war, es möchte wieder wie vor dem Kriege die Errichtung der Vikariate und die Ernennung der Vikare regelmäßig im „Amtlichen Schulblatt“ veröffentlicht werden, geschah es auf eine ihm aus Lehrerkreisen zugegangene Eingabe und in Ausführung eines Beschlusses auch des Vorstandes des Zürich. Kant. Lehrervereins zum dritten Male in der Sitzung vom 24. April. Um nun für einige Zeit vor weiteren Anregungen verschont zu bleiben, seien im folgenden die am 15. Mai vorgebrachten Erwägungen der Erziehungs-

direktion, aus denen heraus sie und ihr folgend der Erziehungsrat nicht glauben entsprechen zu können, mitgeteilt. Schon die starke Belastung und die daraus resultierenden Mehrausgaben, die sich bei Erfüllung des Wunsches für das „Amtliche Schulblatt“ ergäbe, spreche, wurde ausgeführt, gegen eine Änderung. So hätte z. B. die Publikation der Errichtung und Aufhebung der 533 Vikariate des Jahres 1927 gegen 1100 Zeilen, d. h. etwa dreißig Druckseiten oder mehr als einen Achtel des ganzen Organs beansprucht, es müßte somit, da eine Stoffbeschränkung auf anderen Gebieten nicht wohl möglich sei, die künftige Herausgabe des Schulblattes eine entsprechende Steigerung der Kosten zur Folge haben, was zu vermeiden sei. Sodann ergäbe, wurde gesagt, die gewünschte Publikationsart kein sicheres Bild der wirklich bestehenden Vikariate, weil beim Erscheinen des Blattes, für das deren Zusammenstellung zehn Tage vorher zu erfolgen hätte, eine erhebliche Zahl derselben bereits wieder aufgehoben wäre. Und endlich brächte, hieß es, die monatliche Anlage dieser Zusammenstellungen dem bestehenden Kanzleipersonal Mehrarbeit, die von ihm namentlich in den Monaten besonderer Belastung zu Anfang und Ende des Rechnungs- und des Schuljahres nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit geleistet werden könnte. Diesen Feststellungen gegenüber war nicht aufzukommen; es bleibt somit bei der bisherigen summarischen Publikation der Vikariatserrichtungen und -aufhebungen.

(Schluß folgt)

Das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Kanton Zürich

Ich wollte, ich könnte heute von einer Volksabstimmung im Kanton Zürich erzählen, welche das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule glänzend angenommen hat. Da dies heute aber noch unmöglich ist, so habe ich wenigstens die Freude, sonst von einem Fortschritt zu berichten, welcher das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Zürich angeht. Es handelt sich um eine Art Volksversammlung, die nicht nur einmütig zur Forderung des Obligatoriums stand, sondern die einen Gesetzentwurf hierfür gut geheißen hat. Dieser war von einer Kommission ausgearbeitet worden, die von einer vorausgegangenen Versammlung zu diesem Zwecke bestimmt worden war. Zu dieser Versammlung waren die gleichen Männer und Frauen eingeladen worden, wie zu derjenigen vom 7. Juli 1928.

Wer waren diese Eingeladenen? Vertreter der verschiedensten Fürsorgevereine, von Armen- und Schulpflegen, von gemeinnützigen Gesellschaften, von Frauenvereinigungen, von Männern und Frauen, von denen man ein großes Interesse an dieser Frage voraussetzen durfte.

Die erste Versammlung hatte am 21. Januar 1927 stattgefunden. Damals wurde einstimmig der Notwendigkeit zur Schaffung einer Obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zugestimmt und eben diese Kommission von Männern und Frauen bestellt, welche den Auftrag bekam, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, überhaupt den Fragenkomplex abzuklären, welchen die Einführung eines Obligatoriums mit sich bringt.

Der Auftrag dieser ersten Versammlung war nun in dem Sinn ausgeführt worden, daß diese Kommission im Laufe der andert-halb Jahre oft zusammengetreten war, um zuerst Richtlinien aufzustellen, hernach einen *Gesetzesentwurf* vorzubereiten. Noch öfter tagte die engere Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, Herrn Fortbildungsschulinspektor Schwander, Fräulein Gaßmann und Fräulein Uhler.

Wohl waren mit dem Schaffen eines solchen Entwurfes noch nicht alle Fragen abgeklärt. Die Kommission hielt es jedoch für wichtig, daß die Hauptarbeit zu einem Abschluß komme und daß diese einer gleich zusammengesetzten Versammlung baldigst vorgelegt werde zur Begutachtung und darauf folgenden Weiterleitung an den Regierungsrat.

Dieser Gesetzesentwurf — oder sagen wir lieber der Vorschlag zu einem solchen — sieht für alle Mädchen das *Obligatorium für den Besuch der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* vor, welche Pflicht vor dem vollendeten 18. Altersjahr zur Absolvierung kommen soll. Als Mindeststundenzahl werden 360 Stunden angenommen, deren Gruppierung verschieden vorgenommen werden kann: entweder verteilt auf drei Jahre mit je drei Wochenstunden speziell

für industrielle Verhältnisse, auf zwei Jahre beziehungsweise zwei Winterhalbjahre für ländliche Verhältnisse, oder dann geschlossene Kurse, d. h. Unterricht in ununterbrochener Folge während mindestens zehn Wochen, entweder im Internat oder im Externat. Auch würde der Besuch einer gut geführten Haushaltungsschule von genügend langer Dauer von der Fortbildungsschulpflicht befreien.

Sieht man ein Internat vor, so drängt sich der Gedanke auf, daß damit gemeinnützigen Vereinen eine schöne, dankbare Arbeit zu wachsen könnte durch das Bereitstellen solcher Internate an gesundheitlich besonders bevorzugten Orten zur Aufnahme von Mädchen, für die es wünschbar wäre, eine Weile in ihrem Beruf auszusetzen und in einer für Körper und Geist gleich heilsamen Umgebung hauswirtschaftliche Kenntnisse sich anzueignen.

Es haben aber vorderhand nicht alle Mädchen die Möglichkeit, für eine Reihe von Wochen Heim und Arbeitsstätte zu verlassen. Es besteht überdies immer noch die Streitfrage, was besser sei, Internat oder Externat. Aber die Mädchen sollen ihren Unterricht zur Tageszeit genießen können, und nicht zu einer Zeit, wenn Körper und Geist gleich unwillig sind, zu lernen. Leider mußte die Kommission sich hier zu einem Kompromiß entschließen, indem sie nicht an frühe Tagesstunden für den Unterricht denken durfte, sondern sich auf die Zeit von 16 bis 19 Uhr einigen mußte. Auf diese Weise werden jugendliche Arbeiterinnen höchstens eine Stunde Arbeitszeit verlieren; die Störung in der Fabrik selbst wird wenig wahrnehmbar sein.

Für die Absolventinnen der Mittel- und Handelsschulen, ebenso für die jungen gewerblichen Arbeiterinnen sind im besonderen die geschlossenen Kurse gedacht, die vor dem Eintritt ins Berufsleben besucht werden können, was in mancherlei Weise nur willkommen geheißen werden darf und allfällige kleine Unannehmlichkeiten weit überwiegt.

Als Folgerung des Schulzwanges wird die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel vorgesehen.

Hauptlehrfächer sollen sein: Kochen und Ernährungslehre, Haushaltungskunde mit Kranken- und Kinderpflege, Weißnähen und Flicker, Lebenskunde mit Einschluß von Gesundheits- und Erziehungslehre, ebenso Deutsch und Rechnen. Neben diesen obligatorischen Fächern wäre es natürlich Sache der Gemeinden, noch freiwillige Kurse zur Verfügung zu stellen. Es sei da besonders an die so populären Kurse im Kleidermachen und Knabenschneidern erinnert, aber auch an Gartenbau, Kleintierhaltung usw.

Wichtig ist auch die Stellung der obligatorischen Fortbildungsschule zum Staat. Die Kommission sieht als richtig an, daß erstere in allen Teilen gleich werde wie die der Volksschule, zu einer solchen sie ja mit der Obligatorischerklärung eigentlich auch wird. Damit verbunden wäre eine gewisse Sicherstellung im Anstellungsverhältnis der Haushaltungslehrerin und die Pensionierung bei Alter und Invalidität, auch in solchen Gemeinden, wo dies heute noch nicht in Kraft träte. Der Staat müßte sich weiter eingehender für die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen interessieren, entweder durch besonders gute Subventionierung, durch Neuschaffung von Seminarien, wenn das bisherige nicht mehr ausreichen sollte, auch durch Erteilung von Stipendien an besonders tüchtige und geeignete Mädchen, vom Lande z. B.; denn wenn die eigentliche Ausbildungszeit bis jetzt auch nur zwei Jahre dauerte, so waren die Aufnahmebedingungen so, daß der ganze Bildungsgang zu einem längeren und darum meistens auch kostspieligeren wurde, als derjenige einer Primarlehrerin. Mädchen, die in der Stadt wohnen, haben es bedeutend leichter, sich die notwendige Vorbildung zu holen, als solche vom Lande. Es ist nun aber wichtig, daß Landgemeinden Lehrerinnen erhalten, die vom Lande stammen, damit sie die Mädchen gerade das lehren können, was für den ländlichen Haushalt wichtig ist. Ähnliches wäre zu sagen auch in bezug auf die Arbeiterbevölkerung in den Städten.

Für die Leitung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens soll der Erziehungsrat eine siebengliedrige Kommission bestellen, die mehrheitlich aus Frauen besteht.

Diese Hauptpunkte des Entwurfes wurden durch den Präsidenten der Kommission, Herrn Fortbildungsschulinspektor A. Schwander, der Versammlung erklärt und begründet, nachdem er

vorher über den jetzigen Stand des weiblichen Fortbildungsschulwesens im Kanton Zürich gesprochen hatte. Er gab dabei seiner Überzeugung Ausdruck, daß die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule reif sei, in ein weiteres Stadium zu treten. Als Beweis führte er Zahlen dafür an, wie diese von den verschiedenen Bevölkerungsschichten besucht werde: In Gegenden mit rein landwirtschaftlicher Bevölkerung durch 99% aller Mädchen; in Gegenden mit gemischter Bevölkerung durch 54% aller Mädchen; in Gegenden mit rein industrieller Bevölkerung durch 36% aller Mädchen.

Somit würden Landgemeinden z. B. also keine starke Vergrößerung des Fortbildungsschulwesens erfahren.

Als erste Votantin sprach Fräulein A. Gaßmann, Primarlehrerin in Zürich. Einleitend berichtete sie über den Anteil des zürcherischen Lehrerinnenvereins an früheren Bestrebungen um die weibliche Fortbildungsschule, wie Vorträge über die Methodik der einzelnen Lehrfächer, welche, gesammelt, darauf in Broschürenform herausgegeben wurden, Schaffung zweier Lehrmittel (Lesebuch für weibliche Fortbildungsschulen I und II). Nachher unterzog auch sie noch einmal den Gesetzesentwurf einer Prüfung, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, ob er den berechtigten Wünschen der Frauenwelt entspräche. Sie kommt zur Bejahung dieser Frage, und auch sie empfiehlt der Versammlung, wie vor ihr Herr Schwander, einmütig für die Vorlage einzutreten.

Die Diskussion wurde lebhaft benützt und brachte noch manche Abklärung. Zum Schlusse beantragte Herr Nationalrat Hardmeier, der anwesend war in doppelter Eigenschaft, als Vertreter von Herrn Regierungsrat Dr. Mousson und als Mitglied der vorberatenden Kommission, eine Resolution, die einstimmig angenommen wurde. Diese Resolution drückte den Wunsch der Versammlung aus, der Regierungsrat möchte den vorliegenden Gesetzesentwurf als Vorschlag und Grundlage für kommende Beratungen entgegennehmen und das Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule einer baldigen Verwirklichung entgegenführen.

Die Tagespräsidentin, Fräulein A. Uhler in Höngg, dankte allen Anwesenden für Kommen und Interesse und damit für ihre Hilfe. Vor allem aber dankte sie im Namen der Initiantinnen den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für alle Arbeit und Aufopferung, welche nötig waren, um den Gesetzesentwurf erstehen zu lassen.

Im Namen der Versammlung wurde der Kommission auch durch Fräulein M. Ammann, Sekundarlehrerin in Winterthur, der beste Dank ausgesprochen.

Fast drei Stunden hatte die 120 Personen umfassende Versammlung bis zuletzt mit regstem Interesse ausgeharrt.

Hoffen wir nun, daß nicht nur ein günstiger, sondern auch ein gütiger Geist in den Ratsälen walte, wo und wann immer das Gesetz für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zur Beratung kommt, so daß es nicht nur den jetzigen jungen Mädchen und ihren späteren Familien zum Segen gereiche, sondern auf dem auch spätere Generationen mit Stolz und Freude weiterbauen werden.

A. U.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme

1. Telephonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier: „Uster 238.“
2. Einzahlungen an den Quästor, Lehrer W. Zürcher in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.
5. Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3, oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, Möttelstraße 32, in Winterthur zu weisen.